

„NEUE“ AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

- §1 Wirtschaftlicher Träger und Veranstalter:**
Idee & Service GmbH, Ludwigsplatz 13, 94315 Straubing,
Geschäftsführung: Tobias Eder,
Amtsgericht Straubing Handelsregister HRB 11 729.
- §2 Anerkennung und Ausstellungsbedingungen**
Mit Unterzeichnung der Anmeldung erkennen der Aussteller und seine Beauftragten die Ausstellungsbedingungen, die behördlichen Vorschriften, sowie die Hausordnung an. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der AL bestätigt werden. Die technischen Unterlagen sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.
- §3 Ausstellungsort**
Die Ausstellung findet am Messegelände in Landau a. d. Isar, Harburger Straße, statt. Sie dauert vom 30.06. bis 03.07.2012 und ist täglich für jeden Besucher kostenfrei geöffnet.
- §4 Zulassung zur Ausstellung**
Die Bestellung eines Standes erfolgt durch die Einsendung des Anmeldeformulars an den Veranstalter. Der Vordruck ist vom Antragsteller in allen Punkten auszufüllen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung trägt ausschließlich der Aussteller. Die Anmeldung gilt als Zulassungsantrag. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Die AL ist berechtigt Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn geänderte Voraussetzungen vorliegen und ein Festhalten an der Zulassung der AL unzumutbar ist.
Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar oder lt. Zahlungsvereinbarung, die bei der Rechnung angegeben wird. Die AL kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Aussteller nach vorangegangener Mahnung über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.
Frühbucherrabatte verfallen, wenn die Zahlung nicht innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist erfolgt.
- §5 Rücktritt des Ausstellers**
Eine Rücktrittserklärung des Ausstellers hat schriftlich und auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen. Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 6 Wochen vor der Ausstellung 50 % der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn die AL den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringer Schaden entstanden ist. Die AL verrechnet in diesem Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsgemäßen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren.
Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden.
- §6 Absage, Verlegung, Verkürzung**
Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist die AL berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungs-dauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der AL oder ihren Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von der AL nicht zu vertretenden behördlichen Anordnungen abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungs-dauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis der Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25 % der Standmiete entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von 3 Wochen per Einschreiben gestellt werden.
- §7 Standzuweisung**
Standzuweisungen erfolgen durch die AL. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht angemeldete Firmen anzunehmen. Genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- §8 Handverkauf, Abgabe und Verkauf von Speisen und Getränken**
Der Handverkauf ist nur nach Genehmigung der AL zulässig. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der gesonderten Genehmigung der AL. Der Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art bedarf der vorherigen Zustimmung der AL.
- §9 Beleuchtung, Elektro- und Wasserinstallation**
Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der AL. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen auf eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Installationsinstallateur. Die errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind bis spätestens sechs Wochen vorher anzumelden. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von Firmen ausgeführt werden, die die AL schriftlich zugelassen hat.
- §10 Standmiete**
Den Ausstellern wird in den Hallen die Bodenfläche ohne An- und Aufbauten vermietet. Jeder angefangene qm wird auf volle Quadratmeterzahl aufgerundet. Trennwände werden auf Wunsch in gebrauchtem Zustand kostenpflichtig leihweise zur Verfügung gestellt. Der Aussteller ist verpflichtet, die Trennwände auf seine Kosten tapezieren oder dekorieren zu lassen, andernfalls geschieht dies im Auftrag der AL und wird dem Aussteller in Rechnung gestellt. Auf den Wänden darf nur mit wasserlöslichen Klebemitteln geklebt werden. In die Trennwände dürfen keine Löcher geschlagen werden. Mängel des Mietgegenstandes hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau der AL anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung für unebene Fußböden oder sonstige Mängel ausgeschlossen. Hallenstände müssen vom Aussteller mit einem einheitlichen und sauberen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen bzgl. der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigung durch Geruch, Geräusch oder andere Mängel. Es kann ein Standfoto des Ausstellungsstandes verlangt werden. Evtl. Beschädigungen an Zeltwänden, Trennwänden, Fußböden, Teppichen usw. gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.
- §11 Zahlungsbedingungen**
Nach der Anmeldung mit dem Formblatt geht dem Aussteller die Rechnung zu. Sie ist sofort fällig.
Der Betrag ist auf das angegebene Konto zu überweisen.
- §12 Standaufbau**
Der Termin für den Bezug der Stände bzw. Standgestaltung richtet sich nach den Angaben in den technischen Unterlagen. Stände, die nicht termingerecht bezogen werden, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über normale Standhöhe (2,50m) muss der AL vor Aufbau bekannt gegeben werden. Die Vorführtische der Propagandisten-Stände sind so aufzustellen, dass das Publikum nicht in den Gängen steht.
- §13 Standabbau**
Beginn des Abbaus: Mittwoch, 30.06.2010 ab 07:00 Uhr
Beendigung des Abbaus: Donnerstag, 01.07.2010 um 18:00 Uhr
Der Abbau bzw. Auszug aus den Ständen kann nach Ausstellungsschluss ab 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr vollzogen werden.

Die Arbeiten müssen innerhalb der in den technischen Unterlagen angegebenen Fristen beendet sein. Die Standflächen einschl. der Trennwände sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen (Tapeten und Fußbelag ohne Klebereste entfernen). Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50 % der Standmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen.

§14 Durchführung der Ausstellung

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und während der angesetzten Öffnungszeiten geöffnet und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.

§15 Reinigung

Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis eine halbe Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein. Die AL sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge.

§16 Anlieferungen

Die Warenlieferung muss bis spätestens eine Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.

§17 Ausübungen des Hausrechts

Die AL übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen Haus- und Platzrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Es bleibt der AL unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Die AL ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.

§18 Geltung der allgemeinen Gesetze

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerblichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnungen und Firmenbeschilderungen (Mindestgröße DIN A4), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Bestandteil des Standortmietungsvertrags sind die §§ 17 ff des Bundeseseuchengesetzes vom 16.07.61 in der jeweils gültigen Fassung. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.

§19 Fotografieren und Zeichnungen

Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch die AL gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes bedarf der schriftlichen Genehmigung.

§20 Rundfunk, Hifi-Anlagen, Lautsprecherdurchsagen

Die Benutzung von Rundfunk- und Hifigeräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet, bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die GEMA zu verständigen.

§21 Pfandrecht der AL

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht der AL an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Die AL haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste des Pfandguts und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.

§22 Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände

Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben.

§23 Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt die AL ohne Haftung für Verluste oder Beschädigung, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der AL oder

seiner Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauezeiten. Sonderwachen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig.

§24 Haftungsausschluss

Für Schäden oder Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der AL oder seiner Erfüllungsgehilfen.

§25 Versicherungen

Die AL versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. In einem Rahmenvertrag hat sie eine Haftpflichtversicherung für jeden einzelnen abgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherung wird jedem Aussteller pauschal in Rechnung gestellt. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haftet die AL nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.

§26 Steuern und Abgaben

Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.

§27 Informationsträger: Ausstellungsverzeichnis, Multimedia-bereich Internet

Der Pflichteintrag für jeden Aussteller wird mit der Standgebühr in Rechnung gestellt. Bestellscheine für Zusatzleistungen (z. B. Logos/Links etc.) gehen gesondert zu. Bei Nichterscheinen des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regressansprüche herleiten.

§28 Datenschutz

Zum Zwecke der automatischen Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

§29 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen die AL beträgt ein Jahr, es sei denn, dass die AL die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als 3 Jahren unterliegt.

§30 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind.

§31 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen im Sinne der Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.

§32 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Verhältnis ist Eggenfelden. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§33 Gerätesicherheitsgesetz

Die ausgestellten Maschinen, Werkzeuge und Elektrogeräte müssen den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechen.

§34 Abfallbeseitigung

Während des Aufbaus und nach Beendigung der Ausstellung ist der Standplatz stets sauber zu verlassen. Abfall ist sortiert in die dafür aufgestellten und gekennzeichneten Container einzubringen. Jede Zuwiderhandlung wird mit einem pauschalen Schadensersatz von 200 € belegt. Nachweisbar höhere Beseitigungskosten können darüber hinaus geltend gemacht werden.